

VERSICHERUNGS- UND RECHTSFRAGEN

Besteht eine Helmpflicht bei schulischen Radangeboten?

Das Helmtragen ist in NRW bei allen schulischen Fahrradaktivitäten innerhalb und außerhalb des Schulgeländes per Erlass vorgeschrieben.

Ab welchem Alter dürfen Kinder an Radaktivitäten auf dem Schulgelände teilnehmen?

Hierzu gibt es keine Vorgaben.

Ab welchem Alter dürfen Kinder an Radaktivitäten außerhalb des Schulgeländes teilnehmen?

Hierzu gibt es ebenfalls keine Vorschriften. Es wird allerdings empfohlen, die Radangebote der Klassen 1 und 2 im Schonraum durchzuführen. Der Schonraum muss nicht unbedingt der Schulhof sein. Radwege, Feldwege, Parkplätze und Waldwege sind ebenfalls Schonraum.

Dürfen Kinder auch ohne bestandene Radfahrprüfung an Ausflügen mit dem Rad teilnehmen?

Ja. Die Teilnahme an Ausflügen und am Straßenverkehr ist nicht an die Radfahrprüfung gebunden.

Wer ist für die Verkehrssicherheit der Fahrräder der Kinder verantwortlich?

Die Eltern sind im Rahmen Ihres Erziehungsauftrags für die Räder ihrer Kinder verantwortlich. Dies sollte grundsätzlich im Elternbrief zu schulischen Radaktivitäten kommuniziert werden. Dennoch sollte die Lehrkraft vor Fahrtantritt mit den Kindern einen kurzen Fahrradcheck durchführen und bei offensichtlichen und nicht zu behebbenden Sicherheitsproblemen das Kind vom Radunterricht ausschließen bzw. mit einem Ersatzrad ausstatten.

Müssen die Eltern über geplante Radaktivitäten unterrichtet werden?

Ja. Ein Elternbrief ist die beste Möglichkeit, die Eltern zu informieren. Hierzu finden sich Musterelternbriefe für Radaktivitäten unter dem Menüpunkt „Elterninformationen“.

Sind die Kinder bei Unfällen versichert?

Ja, über die gesetzliche Schülerunfallversicherung sind die Schülerinnen und Schüler bei Unfällen versichert.

Sind die Lehrkräfte bei Unfällen versichert?

Lehrkräfte sind bei genehmigten Schulausflügen mit dem Fahrrad versichert, gleich ob sie im Beamten- oder Angestelltenverhältnis ihrer Arbeit nachgehen.

Gibt es ein gesetzlich vorgeschriebenes Mindestalter für den Schulweg mit dem Rad?

Nein.

Dürfen Kinder auch ohne Radfahrprüfung zur Schule fahren?

Ja. Oftmals dürfen die Kinder ihre Räder seitens der Schulleitung aber nicht auf dem Schulgelände abstellen. Der Weg zur Schule ist durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Die Eltern genügen ihrer Aufsichtspflicht, wenn sie abhängig von der Entwicklung ihres Kindes und von den Gefahren auf dem Schulweg entscheiden, ab wann ihr Kind zur Schule fahren darf. Kinder haften erst ab Vollendung des 10. Lebensjahres für bei einem Unfall verursachte Schäden.